

VEREINSSATZUNG

CHANCEN-AREA e.V.

§ 1

Name und Sitz

1.1 Mit der am 20. Juli 2025 abgehaltene Gründungsversammlung haben die Gründungsmitglieder beschlossen, einen Verein zu gründen.

1.2 Der Name des Vereins lautet CHANCEN-AREA e.V.

1.3 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ beziehungsweise „e.V.“ führen.

1.4 Der Hauptsitz des Vereins ist in 87745 Eppishausen OT Haselbach.

§ 2

Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige (mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Zweck des Vereins ist:

“Die Förderung des Tierschutzes und das Leisten von aktivem Tierschutz.“

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Die Mission von CHANCEN-AREA e.V. ist es, unabhängig von der Tierart stets die bestmögliche Tierhilfe zu leisten. Dies untergliedert sich in fünf Aufgabenbereiche:

1. Unterbringung von hilfsbedürftigen Nutz-, Haus-, Unterhaltungs- und Wildtieren auf dem eigenen Lebenshof (ohne jegliche Nutzung).
2. Aufzucht von hilfsbedürftigen Wildtieren mit anschließender Auswilderung.
3. Weitervermittlung an Endstellen oder Fachpersonal, eigenständig oder auch nach Rücksprache in Zusammenarbeit mit regionalen Gemeinden.
4. Artenvielfalt unterstützen. Das Schaffen und Sichern von natürlichem Lebensraum für freilebende Wildtiere.
5. Aufklärungsarbeit für den Tierschutz in Form von z.B. Medien (Film, Bild, Ton, Schrift), interne und externe Veranstaltungen, lehrreiche Führungen über den Lebenshof oder auch Kooperationen mit pädagogischen Einrichtungen (Schulen & Kindergärten).

§ 3

Einrichtung von Zweigniederlassungen

Die Einrichtung von Zweigniederlassungen des Vereins ist ausschließlich innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geplant.

§ 4 Selbstlosigkeit

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden in erster Linie nicht verfolgt.

4.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies bedeutet, dass die Mitglieder keine Geld- oder Sachleistungen vom Verein erhalten dürfen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke nicht gerechtfertigt sind.

4.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Dauer des Vereins

Der Verein beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister. Er wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem normalen Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung sowie die darauf basierenden Richtlinien und Ordnungen anerkennt.

7.2 Mitgliedschaftsanträge können jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über jeden Antrag durch Annahme oder Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung muss der Vorstand die Ablehnung schriftlich unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mitteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8.2 Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft im Verein kündigen möchte, hat dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Das Beenden vom Mitgliedschaftsverhältnis wird in zwei Varianten untergliedert:

- a) Bei einer Festanstellung mit monatlichem Gehalt und der Verantwortung ein hohes Arbeitspensum zu erfüllen, beträgt die Frist 3 Monate ab dem Zeitpunkt des schriftlichen Rücktritts/Kündigung.
- b) Ohne Festanstellung endet die Mitgliedschaft an dem Tag, an dem das Kündigungsschreiben dem Vorstand zugeht. (Vorstandsmitglieder sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Für Vorstandsmitglieder besteht eine separate Regelung gemäß dem § 14 Absatz 2.)

8.3 Die Mitgliedschaft eines jeden Mitglieds kann aus wichtigen Gründen jederzeit von dem Vorstand mit sofortiger Wirkung beendet werden. Wichtige Gründe sind vereinsschädigendes Verhalten, grobe Satzungsverstöße, beharrliche Nichterfüllung der Mitgliedspflichten, die Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern sowie andere wesentliche Gründe, die vom Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

8.4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

9.1 Es wird kein pauschaler Mitgliedsbeitrag für die aktive Mitgliedschaft im Verein erhoben. Die Mitgliederversammlung ist jedoch berechtigt, jederzeit die Erhebung eines Vereinsbeitrags sowie die Einzelheiten hierzu zu beschließen.

9.2 Sogenannte "Fördermitgliedschaften" ermöglichen natürlichen Personen, den Verein mit monatlichen Mitgliedsbeiträgen zu unterstützen, ohne aktiv mitwirken zu müssen. Je nach Höhe des monatlichen Beitrags werden die Fördermitgliedschaften in BRONZE, SILBER und GOLD eingestuft. Eine Fördermitgliedschaft ist monatlich kündbar, außer man entscheidet sich für das Treue-Paket mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Mit dem Treue-Paket erhält man eine hochwertige und dekorative Ehrenurkunde für seine Fördermitgliedschaft.

WICHTIG: Bei Fördermitgliedern ist eine Stimmberechtigung ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Bei der Versammlung wird über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten entschieden.

11.2 Pro Geschäftsjahr wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder oder der Vorstand allein es für erforderlich hält.

11.3 Für ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der 50%, ist in den folgenden 2 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig ist. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.4 Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder unabhängig von der Versammlungsform online teilnehmen.

11.5 Der Ort der Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

11.6 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens 2 Wochen und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder per Email zu versenden. Die Einladung muss den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die geplanten/anfallenden Themen enthalten.

11.7 Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

11.8 Über den Verlauf von ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der Versammlung, die Teilnehmer, den wesentlichen Inhalt sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

11.9 Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen trägt der Verein.

§ 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus 4 Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und dem Schriftführer & Kassenwart (*Der Posten des Schriftführers & Kassenwarts wird durch eine Person besetzt*). Nur ein bestehendes Mitglied des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds läuft auf unbestimmte Zeit.

12.2 Die Mitgliederversammlung ist befugt, die einzelnen Vorstandsmitglieder abzuwählen. Sonderregelung: Solange ein Großteil der Tiere auf dem Privatgrund des 1. Vorsitzenden Stefan Hatzelmann untergebracht sind, kann und sollte dieser nur abgewählt werden, wenn er schwerwiegend und mutwillig gegen § 1 des TierSchG verstößt, die Regelungen der Vereinssatzung schwerwiegend missachtet oder heimlich Gelder des Vereins veruntreut. Alternativ ist ein neuer 1. Vorsitzender über die Mitgliederversammlung zu bestimmen, wenn Stefan Hatzelmann freiwillig zurücktritt, oder er zu Tode kommt. Jeder 1. Vorsitzender welcher folgt, ist zukünftig durch die Mitgliederversammlung ganz normal wählbar oder abwählbar. (Siehe § 15)
Sollte der 1. Vorsitzende Stefan Hatzelmann aus den zuvor genannten Gründen abgewählt werden, oder seinen Posten freiwillig verlassen, ist dieser verpflichtet dem Verein ausreichend Zeit zu geben, damit die Tiere, welche zu diesem Zeitpunkt auf seinem Privatgrund leben und auch dem Verein angehören, anderweitig untergebracht werden können.

12.3 Ausschließlich Vereinsmitglieder mit einer veganen Lebenseinstellung zum Wohle der Tier- und Umwelt können als 1. Vorsitzender ernannt werden. Praktische wie auch theoretische Erfahrung im Bereich Tierschutz/-haltung/-versorgung ist für diesen Posten zwingend notwendig. Für die Tierarten, welche sich in Obhut des Vereins befinden, muss als 1. Vorsitzender ein Sachkundenachweis nach § 11 TierSchG vorliegen oder nachgereicht werden, insofern dieser nach der deutschen Gesetzeslage verlangt wird.

12.4 Sowohl der 1., als auch der 2. Vorsitzende ist als Einzelvertretungsberechtigter zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

12.5 Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit nur dann eine monatliche Vergütung ausbezahlt, wenn das Arbeitsaufkommen so hoch ist, dass sie für den Verein offiziell als Teil- oder Vollzeitkraft tätig sein müssen. Die Höhe des Gehalts, die Zahlungsbedingungen und alle weiteren Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

12.6 Für ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzungen ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12.7 Die ordentliche oder außerordentliche Vorstandssitzung kann ganz oder teilweise in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Es ist auch zulässig, dass einzelne Vorstandsmitglieder virtuell an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Änderungen in dieser Angelegenheit vorzunehmen.

12.8 Folgende Bestimmungen gelten für die Online-Abstimmung:

- a) Vorstandsmitglieder, die online an der Vorstandssitzung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht mittels elektronischer Abstimmung aus. Vorstandsmitglieder, die in Präsenz an der Sitzung teilnehmen, üben ihr Stimmrecht vor Ort aus.
- b) Die abgegebenen Stimmen, sowohl in Präsenz als auch online, werden gemeinsam erfasst, um die für den Beschluss erforderliche Mehrheit zu ermitteln.
- c) Die Online-Abstimmung erfolgt über eine gemeinsam bestimmte, gesicherte Plattform.
- d) In besonderen Fällen, wie bei technischen Problemen oder unvorhergesehenen Ereignissen, kann der Vorstand zusätzliche Regelungen für die Online-Abstimmung festlegen.

12.9 Die Einladung zur ordentlichen Vorstandssitzung ist spätestens 2 Wochen und zur außerordentlichen Vorstandssitzung spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin an alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Die Einladung muss den Tagungsort, die Tagungszeit sowie die geplanten/anfallenden Themen enthalten.

12.10 Die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden unterschrieben. Auf Wunsch kann jedes Vereinsmitglied dieses Protokoll im Anschluss anfordern (in Papierform oder per Email).

In dringenden Fällen können jedoch Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, sofern die 1. und 2. Vorsitzenden ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. In diesem Fall werden die Beschlüsse verbindlich, sobald sie von den 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnet wurden.

12.11 Die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen trägt der Verein.

12.12 Eine Bankvollmacht für das Vereinskonto haben ausschließlich die 1. und 2. Vorsitzenden. Jegliche Art von Zahlung/Überweisung muss der/die Kassenwart/in von den 1. und 2. Vorsitzenden genehmigen lassen.

§ 13

Tod eines Vorstandsmitglieds

13.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch einen Todesfall aus, erlischt sein Amt mit dem Zeitpunkt des Todes.

13.2 Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstands können die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um für den unbesetzten Posten ein Ersatzmitglied zu wählen.

Sollte der 1. Vorsitzende versterben, nimmt der 2. Vorsitzende automatisch dessen Platz ein. Die vorgeschriebenen Fortbildungen oder Sachkundenachweise für den Posten des 1. Vorsitzenden können nachträglich absolviert und vorgelegt werden. Somit muss im Anschluss ein neuer 2. Vorsitzender gewählt werden.

13.3 Sollten die 1. und 2. Vorsitzenden bei z.B. einem Unfall zeitgleich versterben, liegt es in der Verantwortung aller Vereinsmitglieder, dass das Tierwohl immer an erster Stelle steht. Keines der vom Verein gehaltenen Tiere darf in einen Nutzbetrieb übergeben oder geschlachtet werden. Müssen die Tiere des Vereins aufgrund von Todesfällen der o.g. Vorstandsmitglieder abgegeben werden, dann nur an anderweitige gemeinnützige Lebenshöfe/Gnadenhöfe.

§ 14

Rücktritt eines Vorstandsmitglieds

14.1 Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden niederlegen.

14.2 Die Rücktrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist abzugeben, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der eine sofortige Amtsniederlegung rechtfertigt.

Die Frist untergliedert sich in zwei Varianten:

- c) Bei einer Festanstellung mit monatlichem Gehalt und der Verantwortung ein hohes Arbeitspensum zu erfüllen, beträgt die Frist 3 Monate ab dem Zeitpunkt des schriftlichen Rücktritts/Kündigung.
- d) Bei einem geringeren/normalen Arbeitspensum ohne Festanstellung beträgt die Frist 4 Wochen.

14.3 Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn dem Vorstandsmitglied aus gesundheitlichen, persönlichen oder sonstigen gewichtigen Gründen ein Fortführen seines Amtes nicht mehr zumutbar ist.

14.4 Der Rücktritt wird mit dem Zugang der Rücktrittserklärung beim Vorsitzenden wirksam, sofern in der Erklärung kein späterer Zeitpunkt genannt ist.

14.5 Bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, die laufenden Geschäfte sorgfältig weiterzuführen und an ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.

§ 15

Abberufung eines Vorstandsmitglieds

15.1 Abgesehen vom 1. Vorsitzenden, kann jedes Vorstandsmitglied aus mehreren wichtigen Gründen jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere grobe Pflichtverletzungen, Vernachlässigung von Vorstandspflichten, Verstöße gegen das TierSchG oder sonstige Umstände (z.B. anhaltende persönliche Streiterei innerhalb des Vereins, o.ä.), die eine weitere Amtsausübung unzumutbar machen. Für den 1. Vorsitzenden Stefan Hatzelmann gelten hierbei Sonderregelungen gemäß dem § 12 Absatz 2, solange der Lebenshof sich zum Großteil auf seinem Privatgrundstück befindet.

15.2 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

15.3 Ist das Vorstandsmitglied, das abberufen wurde, im Vereinsregister eingetragen, so ist das Ausscheiden unverzüglich beim zuständigen Registergericht anzuzeigen, um den Registereintrag zu aktualisieren.

§ 16

Pflichten des Vorstands zur Buchführung, Rechenschaft und Auskunft

16.1 Der Vorstand ist zur Vereinsbuchhaltung verpflichtet. Die Einnahmen des Vereins, die getätigten Ausgaben und das Vereinsvermögen werden ordnungsgemäß verbucht. Verfügt der Verein neben seinem ideellen Bereich über Einkünfte aus Vermögensverwaltung, Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, ist eine Aufteilung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf diese Bereiche vorzunehmen.

16.2 Grundsätzlich besteht für den Verein keine Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz. Die Bilanzierungspflicht sowie die Pflicht zur doppelten Buchführung treten jedoch ein, wenn der Jahresumsatz 600.000 Euro überschreitet.

16.3 Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die Zahlen des abgelaufenen Vereinsjahres vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch vor Jahresende einen entsprechenden Antrag stellen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung einladen, um Finanzfragen zu erörtern und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

§ 17

Datenschutz

17.1 Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern, Mitarbeitenden und Paten ausschließlich, wenn dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine gesetzliche Grundlage oder in Einzelfällen eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt.

17.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

17.3 Der Verein kann zur näheren Ausgestaltung der Datenverarbeitung und zur Festlegung von Details eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung

18.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Anpassungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins mit den folgenden Mehrheiten der anwesenden Stimmberechtigten:

- a) Änderung der Vereinssatzung – mit einer Mehrheit von drei Vierteln
- b) Anpassung des Vereinszweckes – mit einer Mehrheit von drei Vierteln
- c) Auflösung des Vereins – Einstimmig

18.2 Vorschläge zu Satzungsänderungen, Anpassungen des Vereinszwecks und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzusenden.

18.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an den "Ein bisschen Wärme Deutschland e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke zu verwenden hat.
2. an den "Argenhof – Gnadenhof Lebenswürde für Tiere e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke zu verwenden hat, vorausgesetzt der "Ein bisschen Wärme Deutschland e.V." besteht nicht mehr.
3. an den gemeinnützigen Tierschutzverein, welcher sich im Sonderfall/Notfall bereit erklärt, die verbliebenen Bestandtiere von CHANCEN-AREA e.V. zu übernehmen. Bei diesem Verein muss es sich ebenfalls um eine steuerbegünstigte Körperschaft handeln, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Patenschaften und Förderungen

20.1 Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller / finanzieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige/n Tier/e übernommen.

20.2 Hat ein Pate / eine Patin für ein oder mehrere Tier/e die Patenschaft übernommen, das

- a) vermittelt wurde,
- b) verstorben ist,

wird der Pate / die Patin darüber informiert. Dem/der Pate/Patin bleibt es überlassen, ob er/sie dann für ein anderes Tier die Patenschaft fortsetzen möchte.

20.3 Vorteile einer Patenschaft:

Einzig und allein als Pate/Patin ist es möglich, (je nach Tierart) dem/den Patientier/en persönlich zu begegnen, bzw den Tieren bei der Verpflegung zumindest etwas näher zu kommen. Normalen Besuchern ist dies nicht gestattet. Normale Besucher ohne Patenschaft sind grundsätzlich dazu verpflichtet auf den Wegen außerhalb der Gehege zu bleiben.

20.4 Ebenso gibt es die Möglichkeit der Förderug. Entweder durch

- a) eine materielle Spende, in Form von Futter o.ä. (nach Rücksprache mit dem Verein),
- b) eine finanzielle Unterstützung ohne Vertragsbindung (mit Spendenquittung wenn erwünscht),
- c) oder eine Fördermitgliedschaft gemäß dem § 9 Abschnitt 2.

§ 21 Salvatorische Klausel

21.1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

21.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen wird.
Diese Vereinssatzung wurde am 20. Juli 2025 in Eppishausen OT Haselbach beschlossen.

Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender

Stefan Hatzelmann



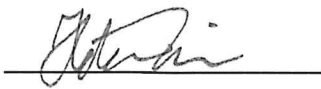
2. Vorsitzende

Nina Hatzelmann



3. Vorsitzender

Reiner Hatzelmann



Schriftführer/in & Kassenwart/in

Charlene Horber



Unterzeichnet am:

19.10.2025